„Kultur-Projekte während der Corona-Krise“

Ergänzende Regelungen für den Fördertopf

Die weiteren Regelungen für das Sonderförderprogramm „Kultur-Projekte während der Corona-Krise“ gelten neben den "Besonderen Förderrichtlinien der Stadt Nürnberg, Bürgermeisterin Geschäftsbereich Kultur Nürnberg für die Gewährung von Zuwendungen" und werden gegebenenfalls situativ angepasst.

(Besondere Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen. Link.)

Antragsfristen

Die Anträge sind vor Beginn der Realisierung des betreffenden Projektes zu stellen.

Förderkriterien

- Es werden einzelne Kulturprojekte gefördert, die im Stadtgebiet von Nürnberg stattfinden.
- Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Nicht bezuschusst werden Antragstellende, die bereits Mittel aus den Soforthilfeprogrammen des Freistaats Bayern oder des Bundes bewilligt bekommen haben. Bei Inanspruchnahme des Zuschusses der Stadt Nürnberg ist vom Antragstellenden begründet zu erklären, dass er/sie keinen Anspruch auf Hilfe aus den Corona-Programmen des Freistaats Bayern bzw. des Bundes hat.
- Eine Förderung der allgemeinen (nicht projektbezogenen) Infrastruktur der Projektträger ist nicht möglich.
- Bereits erhaltene städtische Fördermittel fließen in die Begutachtung des Zuwendungsantrages mit ein.
- Es gibt keine Förderung kommerzieller Projekte oder Organisationen.
- Die Vorlage eines Exposés bzw. einer Projektbeschreibung, aus denen die Inhalte der jeweiligen Projekte ersichtlich ist notwendig.
- Die Projekte müssen der Öffentlichkeit präsentiert werden.
- Die Durchführung des Projektes muss mit der geltenden „Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ des Bayerischen Ministeriums (BayMBI. 2020) vereinbar sein. (Link)

Antragstellung

- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen und vollständigen Antrag gewährt.
- Zur Antragstellung ist das bei der Stadt erhältliche Formblatt zu verwenden (Download unten auf dieser Seite).
- Zuwendungen können bis zu einer Förderhöhe von 2.500,- Euro gestellt werden

Finanzielle Ausstattung des Zuschusstopfes

Euro 50.000,- Euro

Allgemeines

Eine Dokumentation ist wünschenswert. Ein Verwendungsnachweis ist zu erstellen.

Diese Regelungen sind bis Ende 2020 maßgebend